

N. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Januar 1857, die Errichtung einer Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs zu Cassel betreffend.

Einer Mittheilung der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung zu Folge wird auf dem Bahnhofs zu Cassel nach Maßgabe des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen zum Behuf der zollamtlichen Abfertigung der auf den verschiedenen, dort einmündenden Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, eine Abfertigungsstelle, welche, geleitet von einem Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen des Hauptamtes zu fungiren hat, errichtet werden und mit dem 1. Februar d. J. in Thätigkeit treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nudolstadt, den 12. Januar 1857.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwarzb.

N. Koch.
